
Entbindung vom Bankgeheimnis

Angaben zum Förderwerber

Antrags-/Projektnummer

Bei Firmen

Firmenname

Firmenbuch-Nr.

Firmensitz

Straße | Hausnummer

PLZ

Ort

Bei Einzelunternehmen

Name

Geburtsdatum

Wohnsitz

Straße | Hausnummer

PLZ

Ort

Der oben bezeichnete Förderwerber entbindet unter Bezugnahme auf § 38 Abs. 2 Z. 5 BWG die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H., FN 105935m (OeHT) ausdrücklich von der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses **und kann diese Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen**. Diese Entbindung vom Bankgeheimnis und Zustimmung zur Offenlegung umfasst die gesamte Geschäftsverbindung des Förderwerbers mit der OeHT, insbesondere jeweils sämtliche Daten des Förderwerbers, alle Finanzinformationen, Art, Höhe und Konditionen der dem Antragsteller gewährten Finanzierung/Förderung sowie die im Zusammenhang stehenden Daten/Informationen und gestattet der OeHT diese Daten/Informationen an folgende Stellen/Personen weiterzugeben:

Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU: insbesondere Republik Österreich (Bund), das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) bzw. das jeweils zuständige und richtliniengebende Bundesministerium; Bundesministerium für Finanzen; COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, FN 528566d bzw. deren Rechtsnachfolger, sowie den Rechnungshof Österreich; (Püf-)Organe der Europäischen Union sowie mit der Abwicklung des IBW/EFRE & JTF-Programms betraute Stellen der EU in Österreich (Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK));

Förderstellen: Förderstelle des Bundeslandes, in dem der Förderwerber das geförderte Projekt umsetzt und eine Anschlussförderung durch das jeweilige Bundesland in Erwägung gezogen wird: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz; Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 1 Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden, Referat Wirtschafts- und Forschungsförderung; Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH, FN 271796a; Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Tourismusförderung, Abteilung 12A; Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF); Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung; Amt der

Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten; Kommunalkredit Public Consulting GmbH, FN 236804t (KPC); Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, FN 227076k (AWS); ERP-Fonds; Abwicklungsstelle für Ökostromprodukte AG, FN 280453g (OeMAG)

Refinanzierungsgeber/Sicherheitennehmer: Europäische Investitionsbank (EIB), Europäischer Investitionsfonds (EIF); Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, FN 85749b (OeKB); Oesterreichische Nationalbank (OeNB); Europäische Zentralbank (EZB)

Auskunfteien: Compass-Verlag GmbH, FN 124277k; CRIF GmbH, FN 200570g

Sonstige: XiTrust Secure Technologies GmbH, FN 219152h; Tourism Investment Services GmbH, FN 122975x (TIS); Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, FN 160573m

Darüber hinaus entbindet der Fördernehmer die OeHT gegenüber den mit dem Förderprozess involvierten nationalen und von der EU betrauten Stellen und Datenbanken (wie SARI, ATES, die Transparenzdatenbank gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I. Nr. 99/2012) und stimmt der Einmeldung von Daten, insbesondere auch für gesetzlich erforderliche Meldungen (z.B. Umweltinformationsgesetz), zu.

Kreditinstitut(e)¹

Sonstige²

Sonstige²

Gleichzeitig entbindet der Förderwerber hiermit das oben angeführte Kreditinstitut oder sonst angeführte Personen ausdrücklich von seiner/ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses gegenüber der OeHT, der Republik Österreich (Bund), der Europäischen Union sowie gegenüber deren Organen. Folgende Daten dürfen offenbart werden: alle im Zusammenhang mit der beantragten Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte. Zweck der Datenweitergabe ist: Abwicklung der Förderung. Auch diese Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Von einem Widerruf der gegenständlichen Entbindung bleiben gesetzliche Durchbrechungen von § 38 BWG unberührt.

Ort, Datum

Firmenmäßige/persönliche Fertigung des Förderungswerbers



Dieses Formular ist in Form und Inhalt unverändert (mittels qualifizierter, digitaler Signatur oder eigenhändig) und in elektronischer Form zu übermitteln.

¹ Die Entbindung des Kreditinstitutes vom Bankgeheimnis umfasst auch die Entbindung der jeweils zugehörigen Förderabteilung des involvierten Bankensektors.

² z.B. Unternehmensberater, Steuerberater